# GEMEINDE AHRENSFELDE Der Bürgermeister



Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

z.Hd. Axel Burde Postfach 601061

14410 Potsdam

vorab per beBPo

BEARBEITER: Herr Mill

FACHDIENST: II.2 - Infrastruktur & Umwelt

ZIMMER: 204

TELEFON: +49 (30) 936900-152 E-MAIL: m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de

HAUSANSCHRIFT: OT Ahrensfelde

Lindenberger Straße 1 16356 Ahrensfelde

TELEFONZENTRALE +49 (30) 936900-0

FAX: +49 (30) 936900-69

E-MAIL: info@gemeinde-ahrensfelde.de INTERNET: www.gemeinde-ahrensfelde.de

SPRECHZEITEN: Dienstag

08-12 Uhr und 14-18:30 Uhr

Donnerstag 08-12 Uhr und 13-15 Uhr

BANKVERBINDUNG Deutsche Kreditbank AG

SWIFT BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE25 1203 0000 0000 5003 97

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.08.2023

Beteiligungsverfahren zum Antrag nach § 4 BImSchG für die Genehmigung einer (Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage in 16356 Ahrensfelde OT Blumberg von der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH; Reg. Nr. G01023

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Burde, sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Ahrensfelde zum Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von Bio-Erdgas und der Lagerung von LNG-Gas.

Folgende Unterlagen liegen diesem Schreiben bei:

- 1. Anschreiben
- 2. Stellungnahme der Gemeinde
- 3. Gesondertes Blatt zur Stellungnahme
- 4. Schreiben vom 07.03.2023 (Az.: 0022/23.MBU.MBU) von Dr. Burrack (Göhmann Rechtsanwälte)
- 5. Stellungnahme des Bauordnungs- und Planungsamtes des Landkreises Barnim
- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche (WAZV)

Das Original befindet sich auf dem Postweg.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

5. Schwarz

Fachbereichsleiter II

## Land Brandenburg

Stellungnanme der Gemeinde			Aktenzeichen			
nach § 69 Abs. 3 BbgBO						
				23	3-076	
1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinsc	haft					
Name / Firma  BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH & Co. KG					Vorname / Ansprechpartner(in	)
- Straße -					THE CONTRACTOR OF THE PARTY OF	
Birkholzer Straße	Hausnum 19	nmer ——	Land	PLZ —	Ort ————————————————————————————————————	
	1207 100000				Alliensieue	
0341 4432968		D Section	E-Mai		envitec-bio-Ing.de	
	E SECOND	Mystylka.	1111100	paidrice e	Taken and the second se	
1.1 Baugrundstück						
Gemarkung —			Flur -		Flurstück(e)	
Blumberg			16		209, 211, 213	
- Straße	Hausnum	nmer ——	PLZ -		Ort -	Ortsteil —
Birkholzer Straße	19	G	16356	5	Ahrensfelde	Blumberg
2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)						
- Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans  Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Beb	auungsplans			neisart nach	n der BauNVO	nein
3. Innenbereich (§ 34 BauGB)						
Das Vorhaben liegt						
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	e (§ 34 BauGB)					
im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplan	ns (§ 30 Abs. 3,	§ 34 Abs.	1 BauGl	В)		
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses I	Bebauungsplar	ns			∏ ja	nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem de	er Baugebiete o	der BauNV	O (§ 34	Abs. 2 Bau	uGB) ja	nein
Gebietscharakter						
nach § BauNVO:		NAME OF THE OWNER, OWNE				
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Be	ebauung ein (§	34 Abs. 1 l	BauGB)		ja	nein
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme au	f die Umgebun	g ein (§ 34	Abs. 1 [	BauGB)	ja	nein
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann trotz Abweic zugelassen werden (§ 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB)					ing ja	nein
Es liegt eine Satzung vor nach			To lite			
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	§ 34 Al	os. 4 Satz 1	1 Nr. 2 B	auGB	6 34 Ahs	4 Nr. 3 BauGB

# 4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

Das Verhalter liest	Gebietsart			
Das Vorhaben liegt  X im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Fläche für die Landwirtschaft			
X im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans				
Das Vorhaben ist priviligiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	BauGB			
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB				
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. Buchstabe BauGB				
. Planreife (§ 33 BauGB)				
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauc	ungsplans, dessen Aufstellung beschlosse	en ist (§ 33 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung des Bebauungsplans		Gebietsart nach der BauNVO ——		
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs	2 BauGB, § 4 Abs, 2 BauGB s. 1 BauGB)	iji	nein	
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 von eine Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 Bauc wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus	er erneuten Öffentlichkeits- und GB). Die Änderung bzw. Ergänzung	∏ ja	nein	
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Di Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauC und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlich Stellungnahme	GB). Die betroffene Öffentlichkeit	∏ ja	nein	
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen		ja	nein	
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich u eine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 Ab		ja	nein	
. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)	5. 7 Data D mag. 2017			
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigun	gspflichtige			
/orhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	X   6	entfällt ja	nein	
sefreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	X	ntfällt ja	nein	
Veränderungssperre und Zurückstellungen	von Baugesuchen (§§ 14, 15 Ba	uGB)		
as Vorhaben liegt				
im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre na	ch § 14 BauGB			
Nr. / Bezeichnung der Veränderungssperre:				
u Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einve	ernehmen erteilt	∏ ja	nein	
Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG	3 wird beantragt, Begründung siehe unter	Nr. 15		
Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)				
X Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtli r. / Bezeichnung der örtlichen Bauvorschrift:	cher Bauvorschriften nach § 87 BbgBO		Fundstelle:	
itellplatzsatzung inderspielplatzsatzung		21.09.2005 14.04.2021	Amtsblatt 09/2005 Amtsblatt 04/2021	
		III		

# 9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch	
X die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlicher	n Verkehrsfläche
eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt	
Die Zufahrt ist nicht gesichert	Die Zufahrt ist nicht erforderlich
Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:	
0. Benutzbarkeit der Wasserversogungsanlagen	
Die Wasserversorgung ist gesichert durch	Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich
Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen	ab:
Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung	ja nein
Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei	
Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen	
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch	Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich
Kanalisation Kleinkläranlage X Sammelgrube	Sickeranlage ab:
Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.	Abwasserbehandlung in einer
Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei	
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch	
Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation	
X   Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG	
X Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG	
2. Schutzgebiete	
Das Grundstück liegt	
im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet	
im Wasserschutzgebiet im Überschwemmungsgebiet	
im Bauschutzbereich	
in einem sonstigen Schutzgebiet	
3. Denkmalschutz	
Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals	
Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)	
Nr. / Bezeichnung	
Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt	
Anordnung Nr.	vom

# 14. Sonstige Angaben

Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB  Vorhaben liegt im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens ichnung:  Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)  einer Bundesautobahn  Meter  einer Flugsicherungsanlage  eines militärischen Schutzbereichs  Meter  einer Landesstraße  0,00  Meter  eines öffentlichen Gewässers  Meter  einer Kreisstraße  Meter  einer kommunalen Straße  Meter  eines Waldes  Meter	s Vorhaben liegt in einem Gebiet n s Vorhaben liegt im Bereich eines l		ja	X	nein
Vorhaben liegt im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens drowng  Grundstück liegt in der Nähe (uise Entfermung in Meeter angeben) einer Bundesaufzbahn  Meter einer Flugsicherungsanflage Meter einer Bundesstraße Meter einer Sundesstraße Meter einer Kreisstraße Meter Abeter Abeter Sonstiges:  Meter Isanbahnanlage Meter Sonstiges:  Meter Isanbahnanlage	Vorhaben liegt im Bereich eines l				
Grundstück liegt in der Nähe (site Entremung in Meter angeben) einer Bundesaudobahn Meter einer Flugscherungsanlage Meter einer Bundesstraße Meter einer Sitespharen Schulzbereichs Meter einer Kreisstraße einer Kreisstraße einer Kreisstraße Meter sonselbahnanlage me				^1	Heili
einer Bundesautobahn Meter einer Bundesstraße Meter einer Flugsichenungsanlage einer Bundesstraße Meter einer Flugsichenungsanlage einer Bundesstraße O.00 Meter eines offentlichen Gewässers Meter einer Kreisstraße Meter einer kV-Stromleitung Meter einer Kreisstraße Meter einer kV-Stromleitung Meter einer Kommunalen Straße Meter einer Sonstiges: Meter Abeter Meter Eisenbahnanlage Meter Sonstiges: Meter Abeter Meter Fläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)  ### Desonstreen Blatt  ### Desonstreen Blatt  #### Desonstreen Blatt  ##################################					
einer Bundesautobahn Meter einer Bundesstraße Meter einer Flugsichenungsanlage einer Bundesstraße Meter einer Flugsichenungsanlage einer Bundesstraße O.00 Meter eines offentlichen Gewässers Meter einer Kreisstraße Meter einer kV-Stromleitung Meter einer Kreisstraße Meter einer kV-Stromleitung Meter einer Kommunalen Straße Meter einer Sonstiges: Meter Abeter Meter Eisenbahnanlage Meter Sonstiges: Meter Abeter Meter Fläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)  ### Desonstreen Blatt  ### Desonstreen Blatt  #### Desonstreen Blatt  ##################################	PRIMITIVE STATE OF THE				
einer Bundesstraße Meter eines militärischen Schutzbereichs Meter einer Landesstraße 0.00 Meter eines offentlichen Gewässers Meter einer Kreisstraße Meter einer Kv-Stornleitung Meter einer Kommunalen Straße Meter eines Waldes Meter einer Sonstiges Meter Anders Mete		itte Entfernung in Meter angeben!)	- since Eluphafone /		
einer Landesstraße 0,00 Meter eines difentlichen Gewäßsers Meter einer Kreisstraße Meter einer Kv-Stromleitung Meter einer kv-Stromleitung Meter einer Eisenbahnanlage Meter Sonstges. Meter Meter Sonstges. Meter Rizuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)		Meter	einer Flugsicherungsanlage		Meter
einer Kreisstraße Meter einer kv-Stromleitung Meter einer kv-Stromleitung Meter einer Eisenbahnanlage Meter Sonstges: Meter Meter Riäuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)    Surf besonsteren Blatt		Meter	eines militärischen Schutzbereichs		Meter
einer kommunalen Straße Meter eines Waldes Meter Meter einer Eisenbahnanlage Meter Sonstigek Meter Träuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)  auf besonderem Blatt	einer Landesstraße	0,00 Meter	eines öffentlichen Gewässers		Meter
einer Eisenbahnanlage Meter Sonstiges: Meter Met	einer Kreisstraße	Meter	einer kV-Stromleitung		Meter
rläuterungen zur fachbehördlichen Stellungnahme der Gemeinde (§ 69 Abs. 3 BbgBO)  auf besonderem Blatt	einer kommunalen Straße	Meter	eines Waldes		Meter
auf besonderem Blatt	einer Eisenbahnanlage	Meter	Sonstiges:		Meter
				aufb	esonderem Blatt

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am	12.06.2023		
Die Frist des § 36 Abs. 2 BauGB endet am	08.08.2023 14.08.2023		
Das Bauvorhaben wurde behandelt			
X als Angelegenheit der laufenden Verwaltu	ing	mit Beschluss vom	
Das Einvernehmen nach § 36 BauG	3 wird erteilt	☐ ja	X nein

e gesondertes Blatt	X auf besonderem Blatt

18. Unterschrift

Ahrensfelde	Datum 07.08.2023
Unterschrift	Semeinde Ahrenstelde indenberger Straße 1 16356 Ahrenstelde

# 17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens

Im Folgenden macht sich die Gemeinde Ahrensfelde die Ausführungen aus dem Schreiben "Ablehnung vorzeitigen Beginns" vom 07.03.2023 (Az.: 0022/23.MBU.MBU) des Rechtsanwalts Dr. Burrack (Göhmann Rechtsanwälte) zu eigen und begründet mit den dortigen Ausführungen das Versagen des Einvernehmens.

Konkret werden folgende Ausführungen genannt:

- das Vorhaben fällt unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB [Schreiben v. 07.03.2023 - B. I. Nr. 1]
- das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Nutzung Biomasse), jedoch nur, wenn die Anlagen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, was offenkundig nicht erfüllt wird, sodass die Privilegierung nicht greift. [vgl. Schreiben v. 07.03.2023 - B. I. Nr. 1.2]
- das Vorhaben unterfällt nicht § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB [vgl. Schreiben v. 07.03.2023 B. I. Nr. 2.1]
- das Vorhaben unterfällt nicht § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB [vgl. Schreiben v. 07.03.2023 B. I. Nr. 2.2]
- das Vorhaben unterfällt nicht § 35 Abs. 2 BauGB [Schreiben v. 07.03.2023 B. I. Nr. 3 a) d)]
- das Vorhaben beeinträchtigt den Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB, da die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten ist [vgl. Schreiben v. 07.03.2023 - B. I. Nr. 3d)]
- dem Vorhaben stehen öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 1 BauGB entgegen, da das Vorhaben an dem konkreten Standort ein Planbedürfnis nach § 1 Abs. 3 BauGB auslöst [vgl. Schreiben v. 07.03.2023 - B. I. Nr. 4]
- -> Anlage: Schreiben vom 07.03.2023 (Az.: 0022/23.MBU.MBU) von Dr. Burrack (Göhmann Rechtsanwälte)

## Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB

Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme des Bauordnungs- und Planungsamtes und machen uns die dortigen Ausführungen zu eigen. [Schreiben v. 23.06.2023]

Konkret werden folgende Ausführungen genannt:

- Privilegierung bzw. Begünstigung nach § 35 liegt nicht vor
- Vorhaben widerspricht Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Orts und Landschaftsbild wird beeinträchtigt
- Öffentliche Belange durch Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung werden beeinträchtigt
- Zu hohe Versiegelung
- -> Anlage: Schreiben vom 23.06.2023 Stellungnahme des Bauordnungs- und Planungsamtes

#### Erschließung des Vorhabens

- Die Erschließung für das Vorhaben ist nicht gesichert. Nach dem Stand der Antragsunterlagen ist die Ver- und Entsorgung des Grundstücks mit Frisch- und Abwasser derzeit nicht gesichert. Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme des WAZV vom 06.04.2023 Punkt 2 und machen uns die dortigen Ausführungen zu eigen. [WAZV Schreiben v. 06.04.2023 Nr. 2]
- -> Anlage: Schreiben vom 06.04.2023 Stellungnahme des WAZV

0 8. AUG. 2023 in.

Gemeinde Ahrenelsiss Lindenberger Stratson

16358 Abraneira

Datum, Unterschrift



Göhmann Tauentzienstraße 11 10789 Berlin

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Herrn Axel Burde Postfach 60 10 61 14410 Potsdam

vorab per Telefax: (0331) 2754 83405

**Dr. Michael Burrack** Rechtsanwalt

Tauentzienstraße 11 10789 Berlin Tel. +49 30.257975000 Fax +49 30.257975005 berlin@goehrnann.de www.goehmann.de

Liste der Partner unter www.goehmann.de/goehmann/partner

Berlin, 7. März 2023 Az.: 0022/23.MBU.MBU

Gemeinde Ahrensfelde ./. Landesamt für Umwelt Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH; Reg. Nr. G01023 hier: Ablehnung vorzeitigen Beginns, Versagung Einvernehmen Ihr Zeichen: 105-T13-3841/970+12#76288/2023

Sehr geehrter Herr Burde, sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertrete ich weiterhin die Gemeinde Ahrensfelde. Nachdem Sie auf unseren Fristverlängerungs- und Akteneinsichtsantrag bisher nicht reagiert haben, nehme ich Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 22. Februar 2023 und teile vorsorglich vorab Folgendes mit:

- 1. Der Zulassung des vorzeitigen Beginns wird nicht zugestimmt.
- Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird nicht in Aussicht gestellt. Die Versagung wird f\u00f6rmlich und unmittelbar durch die Gemeinde erfolgen.



### Begründung:

Ĭ.

#### Sachverhalt

#### 1. Vorhaben

Ausweislich der Antragsunterlagen plant die Vorhabenträgerin eine Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage (LNG-Anlage) mit einer Produktionskapazität (Gasverflüssigung) von ca. 200 t pro Tag und einer Lagerkapazität (Flüssiggas) von max. ca. 1.100 t. Bestandteil der Anlage werden u.a. 10 senkrechte Lagertanks mit einer Höhe von bis zu 35 m. Gerechnet wird ferner mit einem Verkehrsaufkommen von 12 Lkw pro Tag, die mit Flüssiggas beladen werden und dieses dann abtransportieren.

Das Vorhaben wird in den zugänglichen Antragsunterlagen u.a. wie folgt beschrieben.

"Am Standort Blumberg plant die BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH, nachstehend "BEB", die Errichtung einer Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage, auch "LNG-Anlage" genannt. Dies umfasst alle notwendigen Geräte zur Vorbehandlung und Verflüssigung von Erdgas aus dem Netz sowie die Zwischenlagerung von Bio-LNG und die Ausspeisung an Tankfahrzeuge. (...)

Zur Entnahme und Bereitstellung des Gases wird durch den Netzbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH ein Gasnetzanschluss errichtet. Zwei Netzkopplungspunkte, einerseits ins ONTRAS- und andererseits ins NBB-Netz (Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg), werden errichtet sowie ein Gasübergabepunkt zur LNG-Anlage. Die vorhandenen Druckdifferenzen sollen durch die Installation einer Entspannungsturbine zur Stromproduktion genutzt werden. (...)"

(Anlagen- und Verfahrensbeschreibung v. 25.1.2023, S. 2)

"Im ersten Schritt wird das Gas (Bio-Erdgas von Biogasanlagen aus der Region Brandenburg, welches an anderen Stellen in das Erdgasnetz eingespeist wird) aufbereitet und unerwünschte Bestandteile entfernt. (...) Es befinden sich mehrere Ferngasleitungen mit unterschiedlichem Drücken in Blumberg, welche für den geplanten Prozess als Ein- und Ausgangsstrom benötigt werden und welche in unmittelbarer Nähe zu den entsprechenden Flurstücken liegen."

(Anlagen- und Verfahrensbeschreibung v. 25.1.2023, S. 5)

"Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe (flüssiges Methan/Erdgas, Anm. d. Unterzeichners) in Mengen, welche die Mengenschwellen des Anhang 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BlmSchV, Störfall-Verordnung) überschreiten, fällt die LNG-Anlage Blumberg unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung."

(Sicherheitsbericht gem. § 9 12. BlmSchV v. 1.2.2023, S. 8)

#### 2. Grundstück

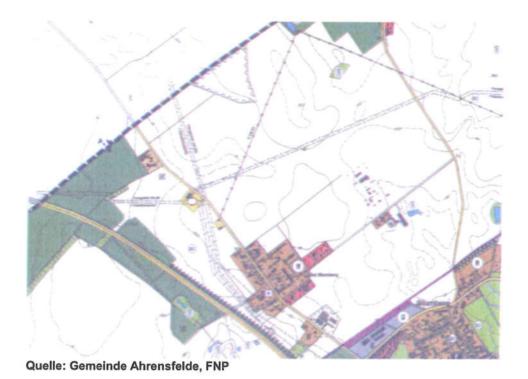
Das Vorhabengrundstück ist außerhalb des Ortsteils Blumberg der Gemeinde Ahrensfelde südlich der Birkholzer Straße gelegen (in nachstehender Abbildung blau umrandet).



Quelle: Vorhabenträgerin + Google earth

#### 3. Planungsrecht

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ahrensfelde ist der Vorhabenstandort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unmittelbar benachbart findet sich die nachrichtlich übernommene Darstellung einer Fläche mit der Zweckbestimmung "Gas / Gasreglerstation".



## Dazu wird in der Begründung zum FNP ausgeführt:

#### Gasversorgungsnetz

Ähnlich des Stromnetzes verlaufen ebenfalls diverse Ferngasleitungen durch das Gemeindegebiet, diese sind jedoch erdverlegt. Eine besondere Konzentration ist auch für die Ferngasleitungen in der Gemarkung Blumberg zwischen BAB 10 und Dorflage bzw. Gut Blumberg festzustellen. Diese Leitungen verlaufen von bzw. zu Gasreglerstation an der Birkholzer Straße nördlich des Guts Blumberg. Die Gasreglerstation ist in der Planzeichnung flächenhaft dargestellt.

Bei der Ausweisung bzw. Neudarstellung von Bauflächen in der Planzeichnung sind notwendige Abstände entsprechend der Anforderungen und technischen Normen für Leitungen und Energieversorgungsanlagen beachtet worden.

Eine nachrichtliche Übernahme/Ergänzung der Darstellung der Anlagen ist im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (hier – Versorgungsträger) erfolgt.

### Quelle: Gemeinde Ahrensfelde, FNP (Begründung)

Das Grundstück ist nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplans belegen. Es nimmt auch nicht an dem Bebauungszusammenhang des Ortsteils Blumberg der Gemeinde Ahrensfelde teil.

Planungsrechtlich ist das Grundstück daher nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

#### 8.

#### Rechtliche Beurteilung

Das Vorhaben ist im Außenbereich planungsrechtlich unzulässig. Seine Zulassung würde vielmehr zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordern. Daher kann zum einen nicht die für eine Zulassung vorzeitigen Beginns erforderliche positive Prognose (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) angestellt werden und ist zum anderen das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu versagen.

I.

## Materielle Beurteilung

1.

Das Vorhaben fällt unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB.

1.2

Das Vorhaben - Verflüssigung von Biogas und Lagerung von LNG - fällt unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (energetische Nutzung von Biomasse).

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erfasst Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse. Die Vorschrift ist eine abschließende Regelung der nach § 35 Abs. 1 zu beurteilenden Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse. Andere als die in Nr. 6 bezeichneten Biomasse-Anlagen werden nicht erfasst; sie beurteilen sich nach § 35 Abs. 2. Die energetische Nutzung von Biomasse ist ihre Nutzung zur Energieerzeugung. Sie werden dazu einem Vergärungsprozess unterzogen, durch den ein methanhaltiges Gas erzeugt wird. Dieses "Biogas" kann unmittelbar zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme verwandt werden, es kann zu Benzin umgewandelt werden und es kann dieses Benzin oder das erzeugte Gas einer weiteren Verwendung außerhalb der Anlage zugeführt werden. Anlagen, die einem solchen Zweck dienen - so hier die Biogasverflüssigung und -lagerung -, sind somit Biomasseanlagen im Sinne der Nr. 6 (vgl. Söfker in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB Kommentar, 4. Aufl. 2022, § 35, Rn. 37 f.)

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist nach dem Willen des Gesetzgebers als im Verhältnis zu den anderen Privilegierungstatbeständen speziellere und insofern abschließende Regelung gedacht (Rieger in: Schrödter (Hrsg.), Baugesetz-Kommentar, 9. Aufl. 2019. Ş 35, Rn. 89: Söfker Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Loseblatt Stand Lfg. 136, § 35, Rn. 59; ders. in: Spannowsky/Uechtritz a.a.O.). Liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht vor, sind Biomasse-Anlagen im Außenbereich als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. In diesen Fällen ergibt sich zumeist, dass öffentliche Belange berührt und damit die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht gegeben sind (Söfker a.a.O.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.4.2009 - OVG 11 S 59.08 -; VG Schwerin, Urt. v. 13.3.2014 - 2 A 1086/12 -; VG Oldenburg, Urt. v. 15.5.2013 - 5 A 2889/11 - jeweils zitiert nach juris und m.w.N.).

Nach dem vorstehenden Maßstab ist damit eine Anlage zur Verflüssigung und Lagerung von flüssigem Biogas - so hier das Vorhaben der Antragstellerin - auch als Biomasseanlage i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB anzusehen. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen soll hier Biogas verflüssigt werden, das an anderen Stellen im Land Brandenburg in die das Vorhabengrundstück guerende Erdgasleitung eingespeist wurde. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht nur den initialen Vorgang der Erzeugung von Gas aus Biomasse, sondern auch eventuell weitere Stufen zu dessen Verarbeitung und/oder Aufbereitung erfasst hat. Das gilt damit auch für den Vorgang der Verflüssigung (vgl. u.a. Söfker a.a.O.). Daraus folgt: Anlagen, die im weiteren Sinne den vorgenannten Zwecken dienen, sind im Außenbereich nur dann privilegiert zulässig, wenn sie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, in dem die Biomasse anfällt. Der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist gerade dadurch gerechtfertigt, dass die bei Außenbereichsvorhaben dort anfallende Biomasse in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Anfallort und -betrieb genutzt wird. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall offenkundig nicht erfüllt, so dass diese Privilegierung nicht eingreift.

Da § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine abschließende Regelung für die energetische Nutzung von Biomasse darstellt, ist die Heranziehung anderer Privilegierungstatbestände (v.a. § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BauGB) ausgeschlossen. Daran ändert sich insbesondere auch dadurch nicht, dass hier das zu verflüssigende Biogas bereits an anderen Stellen jeweils in die Erdgaspipeline eingespeist worden ist. Auch diese Möglichkeit war dem Gesetzgeber bewusst als er die Privilegierung bis auf den Anschluss an die öffentliche Strom- und Gasversorgung erstreckt hat. Er hat gesehen, dass Rechtsunsicherheiten entstehen können, ob solche Anschlüsse der Erschließung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen dienen oder z.B. der Versorgung mit Elektrizität nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Gerade mit Blick darauf dient die Aufnahme der abschließenden Regelung der Rechtsklarheit (vgl. BT-Drs. 15/2250, S. 81). Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg konzediert in seiner Rechtsprechung, dass es sich bei Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB regelmäßig auch um solche handele, die auch der öffentlichen Versorgung dienen. Deshalb würden die vom Gesetzgeber in Nr. 6 a) bis d) festgelegten einschränkenden Voraussetzungen, die sogar für die wegen ihrer Verbindung mit einem bereits bestehenden Betrieb im Außenbereich in besonderer Weise "außenbereichsgebundenen" Anlagen gelten, häufig leer laufen, da auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 BauGB ausgewichen werden könnte. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sei auch nicht so zu verstehen, dass er nur für solche Biogasanlagen eine abschließende Regelung treffen sollte, die zur Stromerzeugung genutzt werden, während beispielsweise für Anlagen, die (auch) der öffentlichen Versorgung mit Wärme dienen, § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB anwendbar sein solle. Denn § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiere Vorhaben, die "der energetischen Nutzung von Biomasse" dienen. Eine energetische Nutzung stelle neben der Erzeugung von Strom oder Gas aber unzweifelhaft auch die Wärmeerzeugung dar. Die Anwendbarkeit des Privilegierungstatbestandes - und damit auch seine etwaige, andere Privilegierungstatbestände ausschließende Spezialität - hänge ersichtlich nicht von der Art der konkret beabsichtigten energetischen Nutzung ab (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.4.2009 - OVG 11 S 59.08 - juris).

Daraus resultiert für die Verwendung des aus Biomasse gewonnenen Gases auch kein Nachteil. Denn selbstverständlich können auch zentrale Anlagen zu dessen Verflüssigung zugelassen werden. Sie sind dann nur eben grundsätzlich nicht im Außenbereich zulässig, sondern bedürfen der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB), sofern sie nicht ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können. Insoweit bleibt es bei dem § 35 BauGB innewohnenden Vorrang des Interesses an der Freihaltung des Außenbereichs von wesensfremder Bebauung und die Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft.

2.

Selbst wenn man die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im konkreten Fall - unzutreffend - verneinen wollte, wäre jedenfalls festzuhalten, dass das Vorhaben gleichwohl auch nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BauGB privilegiert ist.

#### 2.1

Die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB scheidet konkret deswegen aus, weil es dem Vorhaben jedenfalls an der erforderlichen Ortsgebundenheit fehlt.

Der danach auch für eine Privilegierung von Anlagen der öffentlichen Versorgung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erforderliche spezifische Standortbezug ist nur dann gegeben, wenn die Anlage unmittelbar nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen auf die geographische und geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist und nur dort betrieben werden kann. Es genügt nicht, dass sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbietet oder gar aufdrängt. Erforderlich ist vielmehr, dass er an anderer Stelle seinen Zweck verfehlen würde. Anlagen der öffentlichen Versorgung ist danach regelmäßig insoweit ein Standortbezug zuzubilligen, wie sie leitungsgebunden sind, denn insoweit könnte ohne Berührung des Außenbereichs die den Versorgungsunternehmen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden. An einer entsprechenden spezifischen Gebundenheit fehlt es aber bei einem Vorhaben, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.1994 - 4 C 20/93 - juris, m.w.N.).

Ein derartiger spezifischer Standortbezug ist konkret nicht ersichtlich. Dass eine LNG-Anlage wie vorliegend des Anschlusses an eine Gasleitung bedarf, mag man insoweit noch unterstellen. Daraus folgt jedoch im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung keine spezifische Gebundenheit an das Vorhabengrundstück.

Die von der Vorhabenträgerin angedeutete Argumentation, sie benötige ebendiesen Standort, weil sich (nur) dort mehrere Gasleitungen mit jeweils unterschiedlichem Druck kreuzten und diese vorhandenen Druckunterschiede technisch benötigt würden, überzeugt nicht. Zum einen legt auch die Vorhabenträgerin weder dar, dass zum einen die Verflüssigung von Gas technisch nur bei Gewährleistung der hier vorgefundenen Druckunterschiede möglich sei. Zum anderen gibt sie keinen Hinweis darauf, dass in einem solchen Fall diese Druckunterschiede aus der vorgefundenen technischen Umgebung übernommen werden müssten und nicht in der LNG-Anlage selbst erzeugt werden könnten.

In den Antragsunterlagen wird vielmehr erläutert, dass "die vorhandenen Druckdifferenzen ... durch die Installation einer Entspannungsturbine zur Stromproduktion genutzt werden (sollen)" (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung v. 25.1.2023, S. 2).

Die Möglichkeit der Stromerzeugung bildet aber weder den Kern des Vorhabens, noch ist das Vorhaben auf gerade diese Art der Stromerzeugung angewiesen. Es handelt sich dabei schlicht um einen Belang der Zweckmäßigkeit und wohl auch der optimierten Wirtschaftlichkeit. Danach steht und fällt aber die Möglichkeit der Gasverflüssigung nicht mit diesem Standort.

Die Errichtung einer LNG-Anlage kann unter Umständen sogar im Innenbereich zulässig sein (z.B. in Gewerbe- oder Industriegebieten), jedenfalls wäre sie aber an diversen anderen Stellen im Außenbereich - jeweils trassennah - möglich. Als Innenbereichsalternative innerhalb des Gemeindegebiets von Ahrensfelde könnte zudem eine (absehbar ohnehin geplante) Erweiterung des südlich der BAB 10 und westlich der Landesstraße 158 gelegenen Gewerbegebiets in Betracht kommen, das ebenfalls von einer Gasleitung gequert wird. Dies würde einen Bebauungsplan voraussetzen, der aber ohnehin erforderlich sein wird.



Die hier von der Vorhabenträgerin dargelegten Besonderheiten, dass das Vorhaben schlechterdings nur am Schnittpunkt der unterschiedlichen Gasleitungen verwirklicht werden könne, vermögen als privatautonom und auf eigenes Risiko geschaffene "Zwänge" eine spezifische Standortgebundenheit der von der Vorhabenträgerin geplanten LNG-Anlage offensichtlich nicht zu begründen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.4.2009 - OVG 11 S 59.08 - juris).

#### 2.2

Das Vorhaben ist auch nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig.

Denn es handelt sich jedenfalls nicht um ein Vorhaben, das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Präferenz zum Außenbereich zugelassen werden "soll". Dem gesetzgeberischen Ziel der Schonung des Außenbereichs ist im Rahmen dieser Vorschrift dadurch Rechnung zu tragen, dass das wertende Merkmal des "Sollens" restriktiv ausgelegt wird. Mit Blick auf eine mögliche Privilegierung von Windkraftanlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hat die Rechtsprechung festgehalten, dass für Vorhaben, die zwar eine spezifische Außenbereichspräferenz aufweisen, aber u.a. bei einer Privilegierung an beliebiger Stelle im Außenbereich grundsätzlich realisierbar wären, kein öffentliches oder beachtenswertes Interesse spreche und deshalb keine Privilegierung gegeben sei. Dass im konkreten Fall für die von der Vorhabenträgerin geplante LNG-Anlage etwas anderes gelten könnte, ist nicht ersichtlich, zumal - wie bereits vorstehend erwähnt - das Vorhaben theoretisch auch im Innenbereich (in einem Gewerbe- oder Industriegebiet) verwirklicht werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.4.2009 - OVG 11 S 59.08 -; BVerwG, Urt. v. 16.6.1994 - 4 C 20/93 beide zitiert nach juris).

3.

LNG-Anlage ist auch nicht als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Denn nach den bislang zugänglichen Informationen beeinträchtigt das Vorhaben öffentliche Belange.

a) Soweit die maßgebliche Fläche als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde dargestellt ist, widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans, § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

Mit dieser Darstellung ist das Vorhaben nicht etwa schon deshalb vereinbar, weil es sich bei der Verflüssigung von Biogas um eine der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB zuzurechnende Anlage handelt (s. dazu auch die Ausführungen zu § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Das Vorhaben kann nur dann selbst noch als Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB angesehen werden, wenn die verwertete Biomasse jedenfalls auch eigener unmittelbarer Bodenertragsnutzung entstammt. Das ist hier offenkundig nicht der Fall.

Zudem ist auch nicht davon auszugehen, dass die Unvereinbarkeit des - nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten - Vorhabens mit der Ausweisung als "Fläche für Landwirtschaft" im Flächennutzungsplan deshalb keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB begründet, weil Flächen für die Land- und Forstwirtschaft im allgemeinen keine qualifizierten Standortzuweisungen sind, sondern dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie zukommende Funktion zuweisen. der Land- und Forstwirtschaft - und dadurch auch der allgemeinen Erholung - zu dienen (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 - 4 C 13/04 juris). Zwar können der Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich nach der Rechtsprechung nur konkrete standortbezogene Aussagen in einem Flächennutzungsplan als öffentliche Belange entgegenstehen, da für ein solches Vorhaben nur die Frage des konkreten Standorts im Außenbereich von § 35 Abs. 1 BauGB nicht entschieden ist (so BVerwG, Urt. v. 6.10.1989 - 4 C 28/86 - juris).

Auf nicht privilegierte, sondern gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur im Einzelfall im Außenbereich zulässige Vorhaben ist dies indes nicht übertragbar, da es an einer dem § 35 Abs. 1 BauGB entsprechenden gesetzlichen Zuweisung dieser Vorhaben zum Außenbereich gerade fehlt. Gegenüber einem nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich setzt sich die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" im Flächennutzungsplan

deshalb in der Regel durch, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, nach denen diese Darstellung für das Vorhabengrundstück keine Aussagekraft haben kann. Derartige Umstände sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die örtlichen Gegebenheiten der Verwirklichung der planerischen Vorstellungen von vornherein entgegenstehen oder wenn die Entwicklung des Baugeschehens nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans unter Förderung oder Duldung durch die Baugenehmigungsbehörde oder Gemeinde dessen Darstellungen in einem sowohl qualitativ wie quantitativ so erheblichen Maße zuwiderläuft, dass die Verwirklichung der ihnen zu Grunde liegenden Planungsabsichten entscheidend beeinträchtigt ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.4.2009 - OVG 11 S 59.08 - juris).

Entsprechendes ist vorliegend weder den Antragsunterlagen zu entnehmen, noch ergibt sich dies aus der Betrachtung des Vorhabenstandorts.

Soweit der Vorhabenstandort im Flächennutzungsplan teitweise nachrichtlich als Fläche mit der Zweckbestimmung "Gas / Gasreglerstation" dargestellt ist, ändert das nichts an der vorstehenden Beurteilung. Denn ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan (s.o., Ziff. I. 3.) wird hier nur der Bestand an erdverlegten Ferngasleitungen und der dortigen Gasreglerstation - als entwicklungseinschränkender bzw. zu berücksichtigender Belang - nach § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB übernommen. Die Darstellung gibt damit keinesfalls die Grundzüge einer von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB wieder.

- b) Angesichts der 10 geplanten 35 m hohen Lagertanks, die in der ansonsten ebenen Landschaft weithin sichtbar sein werden (insbesondere von der angrenzenden Ortslage Blumberg im Bereich der Birkholzer Straße aus), ist zudem eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes anzunehmen, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Die Antragsunterlagen legen keinen anderen Schluss nahe.
- Weiter ist davon auszugehen, dass das Vorhaben Belange des Naturschutzes beeinträchtigt.

Das Vorhaben verstößt jedenfalls gegen den gesetzlichen Artenschutz. Insbesondere ist nicht sicher ausgeschlossen, dass es bei Umsetzung des Vorhabens zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zum Nachteil streng geschützter Arten, z.B. von Bodenbrütern kommt.

Grundlegende Voraussetzung für eine rechtmäßige und sachgerechte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ist es, den Sachverhalt entsprechend zu ermitteln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eine den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechende Sachverhaltsermittlung voraus. Um den beanstandungsfreien Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, kommt der Sachverhaltsermittlung besonderes Gewicht zu. Aufzuklären sind sämtliche Tatsachen und Umstände, derer es bedarf, um die Einschlägigkeit der Zugriffsverbote sachgerecht beurteilen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14/07 - juris).

Ohne diese notwendige Sachverhaltsermittlung stehen der Zulassung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entgegen. In Bezug auf die nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Lebensstätten ist zu berücksichtigen, dass diese über ihre gesamte Nutzungsdauer hinweg geschützt sind. Sie genießen zudem Schutz unabhängig davon, ob ihre Bewohner gerade anwesend sind (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar, Loseblatt Stand 91. EL, BNatSchG, § 44, Rn. 17 f.). Nach diesen Maßgaben wäre zu untersuchen gewesen, ob die Umsetzung des Vorhabens auf der fraglichen Fläche zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. zu einer Zerstörung von nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Lebensstätten, z.B. von Bodenbrütern, führt. Dies hätte auf Basis hinreichender Sachverhaltsermittlungen erfolgen müssen. Eine solche Sachverhaltsermittlung liegt den Antragsunterlagen allerdings - soweit ersichtlich - nicht bei.

Die "Artenschutzrechtliche Stellungnahme" des Büros GfBU-Consult (Stand: 19.1.2023) wird den vorerwähnten Anforderungen nicht gerecht. Diese beruht insgesamt auf einer einzigen Begehung der

Vorhabenfläche, die "am Vormittag des 30.9.2022" stattgefunden hat, also außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten. Demgemäß wurden bei der Begehung u.a. - wenig überraschend - weder besetzte Brutreviere identifiziert noch Brutvögel angetroffen.

Die Biotopeignung insbesondere für Brutvögel wird jedoch nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil drängt sich nach der Biotopausstattung, so wie sie den Abbildungen in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme zu entnehmen ist (s. dort Abb. 2 und 3), die Vermutung auf, dass der Standort insbesondere als Lebensraum und Fortpflanzungshabitat für die Feldlerche (Alauda arvensis) geeignet ist, die zuerst im April und sodann nochmals Mitte Juli/Anfang August brütet.

Daher ist die Stellungnahme so nicht geeignet, als Grundlage für eine abschließende Beurteilung und Abarbeitung in Bezug auf die Zugriffsverbote zu dienen. Mithin stehen nach den vorerwähnten Maßstäben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die Zugriffsverbote der Zulässung des Vorhabens entgegen.

d) Die geplante Bebauung beeinträchtigt zudem den Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB, da sie die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Splittersiedlung ist jeder Siedlungsansatz, dem es an dem für einen (im Zusammenhang bebauten) Ortsteil erforderlichen Gewicht fehlt. Eine von der Ortsrandlage abgesetzte Streubebauung ist grundsätzlich unorganisch und verstößt gegen die Anforderungen an eine geordnete Siedlungsstruktur und damit gegen öffentliche Belange (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4.7.2022 - OVG 10 B 1/21 - juris, m.w.N.). Eine Splittersiedlung ist nicht nur anzunehmen bei Gebäuden zu Wohnzwecken, sondern z.B. auch bei gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, die mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind (vgl. Söfker in: Spannowsky/Uechtritz a.a.O., § 35, Rn. 99 m.w.N.).

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Eine derartige unerwünschte Erweiterung einer Splittersiedlung würde

durch die geplante Bebauung eingeleitet bzw. verstärkt. Eine Beeinträchtigung dieses Belangs liegt auch dann vor, wenn ein unorganisches Ausufern der bebauten Ortslage in den Außenbereich hinein zu befürchten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.1.1985 - 4 C 29/81 - juris). "Zu befürchten" i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB ist die Entstehung, Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nur, wenn das Vorhaben zu einer "unerwünschten" Splittersiedlung führt. Unerwünscht in diesem Sinne ist eine Splittersiedlung, wenn mit ihr ein Vorgang der Zersiedelung eingeleitet oder gar schon vollzogen wird. Dies ist bei einem Hinausgreifen über die bebaute Ortsrandlage in der Regel anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.4.2012 - 4 C 10/11 - juris). Die Unerwünschtheit ergibt sich regelmäßig aus der negativen Vorbildwirkung der Bebauung für eine weitere Bebauung in den Außenbereich hinein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.4.2014 - 4 B 5/14 - juris). In solchen Fällen reicht es für den Tatbestand des Befürchtens aus, dass die Gründe, die weiteren Vorhaben entgegengehalten werden könnten, an Überzeugungskraft einbüßen würden, wenn das jetzt beantragte Vorhaben nicht aus eben den Gründen versagt würde, mit der Genehmigung also ein sog. Bezugsfall geschaffen würde (BVerwG a.a.O.).

Nach den vorstehend erläuterten Maßstäben lässt das Vorhaben konkret die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten.

Die Anlage ist mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden. Gemäß Ziffer 3.1.2.6 der Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sind Bestandteile der "BE 06 - Sonstige Einrichtungen" ein Betriebsgebäude und ein sog. "GDRMA-Gebäude", von wo die gesamte Anlage gesteuert und überwacht wird. Diese Gebäude sind mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden. Dazu heißt es in dem den Unterlagen zum Arbeitsschutz beigefügten "Formular 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz" wörtlich:

"In der Anlage sollen insgesamt 5 Mitarbeiter im 2-Schichtbetrieb arbeiten. In der geplanten Anlage sind dauerhafte / Ständige Arbeitsplätze vorhanden. (...) Für die Mitarbeiter ist ein Sozial- (Pausen.) sowie ein Schulungsraum (...) vorgesehen. Des Weiteren werden für Damen und Herren separate Sanitärräume sowie eine Dusche (...) eingerichtet."

Aus der nachstehenden Abbildung (die Grundlage dazu ist der Anlagenund Verfahrensbeschreibung in den Antragsunterlagen entnommen) wird zudem Folgendes deutlich.

Die Grenze zwischen organischem Siedlungs- bzw. Innenbereich und Außenbereich verläuft gegenwärtig an dem nach Nordwesten ausgerichteten Siedlungsrand des Ortsteils Blumberg (Gut Blumberg; in der Abbildung durch rote Linie gekennzeichnet). Das Vorhabengrundstück ist blau umrandet und setzt einzelne Bebauungseinsprengsel fort bzw. verdichtet diese, die nordwestlich angrenzend an den Siedlungsrand und jeweils südlich der Birkholzer Straße anzutreffen sind.



Quelle: Vorhabenträgerin + Google earth

Würde die blau umrandete Vorhabenfläche bebaut werden, wäre eine Situation gegeben, in der in Bezug auf die in der Darstellung flächig rot gekennzeichneten Restflächen südlich der Birkholzer Straße die Gründe, die weiteren Vorhaben entgegengehalten werden könnten, an Überzeugungskraft einbüßen würden, wenn das jetzt beantragte Vorhaben nicht aus eben den Gründen versagt würde, mit der Genehmigung also ein sog. Bezugsfall geschaffen würde.



Damit lässt das Vorhaben das Entstehen bzw. die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten.

4.

Insbesondere der unmittelbar vorstehend erörterte Aspekt deutet klar darauf hin, dass die Zulassung des hier gegenständlichen Vorhabens an dem konkreten Standort ein Planbedürfnis nach § 1 Abs. 3 BauGB auslöst.

Nach der in Bezug auf den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf Außenbereichsvorhaben übertragbar ist, verdichtet sich das Planungsermessen der Gemeinde zur strikten Planungspflicht, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht danach, wenn die Genehmigungspraxis auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 und 2 BauGB (oder § 35 BauGB) städtebauliche Konflikte auslöst oder auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss planerisch einschreiten, wenn ihre Einschätzung, die planersetzende Vorschrift des § 34 BauGB reiche zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung aus, eindeutig nicht mehr vertretbar ist. Dieser Zustand ist jedenfalls dann erreicht, wenn städtebauliche Missstände oder Fehlentwicklungen bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft einzutreten drohen. Die Planungspflicht entsteht nicht schon dann, wenn ein planerisches Einschreiten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen würde und deshalb "vernünftigerweise geboten" wäre. Sie setzt besonders gewichtige Gründe voraus und besitzt Ausnahmecharakter. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines qualifizierten planerischen Handlungsbedarfs lassen sich etwa aus der für Sanierungsmaßnahmen geltenden Definition der städtebaulichen Missstände in § 136 Abs. 2 und 3 BauGB gewinnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.9.2003 - 4 C 14/01 - juris). Diese Rechtsprechung beansprucht in gleicher Weise Beachtung, wenn - wie hier - die Einzelzulassung eines Vorhabens im Außenbereich zu städtebaulichen Missständen führen oder bereits eingetretene städtebauliche Fehlentwicklungen perpetuieren oder verstärken würde.

Danach drängt sich geradezu auf, dass mit dem konkreten Vorhaben die Frage aufgeworfen ist, wie und in welcher Weise (nach Art und Maß) die Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen v.a. südlich der Birkholzer Straße geordnet werden soll. Aufgrund der unmittelbar anschließenden Gemarkungs- und Gemeindegrenze ist zudem deutlich absehbar, dass sich qualifizierter Abstimmungsbedarf zwischen benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ergeben wird, der ebenfalls geeignet ist, das Planungsermessen nach § 1 Abs. 3 BauGB zu einer strikten Planungspflicht zu verdichten (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.4.2010 - 4 B 78/09 - juris).

#### Ħ.

#### Gemeindliches Einvernehmen

Da sich das Vorhaben nach dem Vorstehenden als planungsrechtlich unzulässig erweist, kann das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht in Aussicht gestellt werden.

#### 111.

## Antrag auf vorzeitigen Beginn

1.

Die Zulassung eines vorzeitigen Beginns kommt vorliegend bereits aus Verfahrensgründen nicht in Betracht.

Vor Ablauf der Einwendungsfrist (§ 10 Abs. 3 BlmSchG) kann eine Entscheidung nach § 8a BlmSchG nicht getroffen werden, weil die im Genehmigungsverfahren durchzuführende Beteiligung eine wesentliche Grundlage für die Prognose nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG darstellt und daher abzuwarten ist (vgl. *Mann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar, Stand 82. EL, BlmSchG, § 8a, Rn. 52 m.w.N.). Ungeachtet der Beschleunigungsfunktion des § 8a BlmSchG setzt die geforderte Prognose über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (auch ohne förmliches Beteiligungsverfahren) eine umfassend aufbereitete Entscheidungsbasis voraus. Dazu ist darauf zu verweisen, dass nach hiesiger Kenntnis bisher weder die unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde, noch der Wasserverband sowie die

Bundespolizei (wegen des südlich nahegelegenen Hubschrauberflugplatzes) beteiligt worden sind, obwohl sich bei diesen bereits auf den ersten Blick die Möglichkeit einer Betroffenheit aufdrängt.

Die erforderliche umfassend aufbereitete Entscheidungsbasis umfasst bei UVP-pflichtigen Vorhaben - so hier mindestens nach § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG - zugleich auch ein so weit fortgeschrittenes Stadium der UVP im Genehmigungsverfahren, dass deren Ergebnis bereits absehbar ist. Über die Brücke des § 8a Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG wird sichergestellt, dass eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgt, bevor der vorzeitige Beginn zugelassen wird (vgl. *Mann* a.a.O., Rn, 56 m.w.N.; ebenso *Jarass*, BlmSchG Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 8a, Rn. 12). Davon kann gegenwärtig nicht die Rede sein (s.o.).

2.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann nicht mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG konnten mit Vorlage der eingereichten Antragsunterlagen und der beigefügten Pläne nicht nachgewiesen werden. Im Gegenteil ist bereits jetzt absehbar, dass das Vorhaben an dem konkreten Standort nicht genehmigungsfähig ist. Ebenso ist nach dem Vorstehenden erheblich zweifelhaft, dass die mit dem vorzeitigen Beginn verbundenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Blm-SchG genannten Schutzgüter haben werden.

3.

Ebensowenig ist mit den Antragsunterlagen - soweit bisher erkennbar - dargetan und belegt, dass entweder ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin an der Zulassung vorzeitigen Beginns besteht.

3.1

§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG bezieht sich auf ein Interesse gerade an dem vorzeitigen Beginn der Errichtung. Für ein öffentliches Interesse im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist daher erforderlich, dass das öffentliche Interesse an dem mit der vorzeitigen Zulassung verbundenen Zeitgewinn besteht. Es muss dabei ein solches Gewicht haben, dass eine vollständige

Durchführung des Genehmigungsverfahrens – an dem aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit gleichfalls ein öffentliches Interesse besteht – nicht abgewartet zu werden braucht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2020 - OVG 11 S 8/20 - juris).

Warum ein öffentliches Interesse an dem mit der vorzeitigen Zulassung verbundenen Zeitgewinn bestehen soll, bleibt vollständig im Dunkeln. Soweit in den Antragsunterlagen angeführt wird, ein wesentlicher Aspekt des öffentlichen Interesses gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG sei die regionale Bereitstellung von LNG, durch die CO²-Emissionen durch den Wegfall von weiten Transportwegen gesenkt werden könnten, ist auch diese schlichte Behauptung durch nichts unterlegt. Damit bleibt vollständig unklar, ob per Gesamtsaldo überhaupt eine Verbesserung der CO²-Bilanz erfolgt (geschweige denn in welchem Maß). Nicht angesprochen sind in diesem Zusammenhang die Nachteile und Unsicherheiten (s. vorstehend Ziff. I.), die mit dem Vorhaben verbunden sind.

#### 3.2

Unklar bleibt ferner, warum und in welchem Maße für die Vorhabenträgerin ein wirtschaftliches und damit berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Zulassung des Vorhabens besteht. Die schlichte und durch nichts untersetzte und weiter erläuterte Behauptung - mehr findet sich dazu in den Antragsunterlagen gegenwärtig nicht - dürfte bereits für sich genommen nicht ausreichend sein, um ein berechtigtes Interesse des Antragstellers im Sinne des § 8a Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG darzulegen.

Hinzu kommt, dass das Privatinteresse nach der Rechtsprechung dann nicht als berechtigt anzuerkennen ist, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen dem vorzeitigen Beginn entgegenstehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 17.11.2009 - 10 S 1851/09 - juris). Dass hier angesichts der diversen und erheblichen Hinweise auf die fehlende Genehmigungsfähigkeit (s.o., Ziffer I.) erhebliche öffentliche Interessen dem vorzeitigen Beginn entgegenstehen, ist nach den vorstehenden Darlegungen unzweifelhaft.

# GÖHMANN

Im Hinblick auf die bisher nicht mögliche Einsichtnahme in die vollständigen Antragsunterlagen bleiben ergänzende Ausführungen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burrack Rechtsanwalt



Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 z.H. Herr Burde Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Anforderung einer Stellungnahme zu einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), hier: G01023, Errichtung einer (Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg mit Gasnetzanschluss

Grundstück: Ahrensfelde (OT Blumberg), Birkholzer Straße 19G

Gemarkung: Blumberg

Flur: 16 16 16 Flurstück: 209 211 213

Negative Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 BlmSchG der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH Reg. Nr. G01023

Sehr geehrter Herr Burde,

zu dem benannten Vorhaben möchte ich seitens der unteren Bauaufsicht des Landkreises Barnim als beteiligte Behörde zu Ihrem Genehmigungsverfahren folgende Stellungnahme abgeben.

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Bauaufsicht nicht zugestimmt. Eine Baugenehmigung als Teil der Bundesimmissionsschutzgenehmigung im Sinne des § 4 BlmSchG kann derzeit auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, zu denen neben der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und deren Durchführungsverordnungen auch das Baugesetzbuch (BauGB) zählen, stehen dem Vorhaben entgegen.

Der Landrat Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauordnungs- und Planungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Rayk Schulze
Raum 109
Telefon 03334 214-1368
Telefax 03334 214-2360

bauordnungsamt@kvbarnim.de

23. Juni 2023

Eingangsdatum 27. Februar 2023

Unser Zeichen 00659-23-50

Besucheradresse Eisenbahnstraße 37 16225 Eberswalde

# Sprechzeiten des Bauordnungs- und Planungsamtes

Dienstag 9 bis 18 Uhr Donnerstag 9 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung Montag, Mittwoch und Freitag geschlossen

Aktuelle Informationen im Internet unter www.barnim.de

#### Bankverbindung

Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

#### Telefonzentrale

03334 214-0

#### Postfach

Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

00659-23-50 23. Juni 2023

## Begründung:

Das Vorhabensgrundstück befindet sich nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auch nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, sondern im Außenbereich. Somit beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Um als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich angesehen zu werden, muss dies einem der Tatbestände aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB entsprechen.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, der öffentlichen Versorgung des Vorhabens mit Gas, trifft nicht zu, da es sich bei der Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage (LNG-Anlage) um keine Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Gas handelt. Denn bei dem geplanten Vorhaben soll Erdgas aus dem Netz genommen werden, verflüssigt, gelagert und an Tankfahrzeuge ausgespeist werden.

Auch der von der Firma gewählte Standort bietet sich in diesem Falle nur aus Gründen der Rentabilität an. Eine Ortsgebundenheit des Vorhabens nach Absatz 1 Nr. 3 ist nicht gegeben. Mit dem eventuellen Lagervorteil an diesem Standort steht und fällt jedoch nicht das Vorhaben an sich. Denn das Vorhandensein von Leitungen ist auch an anderen Standorten in der Gemeinde Ahrensfelde gegeben und das Vorhaben könnte dementsprechend auch anderswo in Trassennähe realisiert werden.

Des Weiteren ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht anwendbar, da das geplante Vorhaben keine besonderen Anforderungen an die Umgebung stellt, es nicht wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann. Das vorliegende Vorhaben kann auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet untergebracht werden. Die Belange des Immissionsschutzrechtes sowie die besonderen Anforderungen des konkreten Vorhabens können bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der darin enthaltenen Festsetzungen berücksichtigt werden.

Letztlich scheidet auch eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB aus, da die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, eines gartenbaulichen Betriebs, eines Betriebs zur Tierhaltung sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Die geplante Verflüssigungsanlage ist jedoch keinem konkreten Betrieb der vorgenannten Betriebsformen zugeordnet oder mit diesem verbunden.

Eine Betrachtung das Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht gegeben. Dieses Vorhaben stellt eine gewerbliche Hauptnutzung dar, welches weder zu einem unterordneten Teil eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1

00659-23-50 23. Juni 2023

BauGB gehört und auch nicht eine dienende Betriebserweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes ist.

Eine Privilegierung bzw. Begünstigung nach § 35 Abs. 1 BauGB und § 35 Abs. 4 BauGB liegt daher nicht vor.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Nach diesem können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde für den Ortsteil Blumberg stellt für diesen Bereich eine Landwirtschaftsfläche dar. Ein Vorhaben in dieser Art der Nutzung und dieser Größenordnung widerspricht daher der Darstellung des Flächennutzungsplans.

Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ebenfalls gegeben.

Ebenso wird der öffentliche Belang der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 (3) Nr. 7 BauGB) beeinträchtigt.

Eine Splittersiedlung ist nicht nur anzunehmen bei Wohngebäuden, sondern unter anderem auch bei Gebäuden, die gewerblichen Zwecken dienen und mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Auch würde das Vorhaben eine städtebaulich unerwünschte Zersiedlung des Außenbereichs durch eine nicht durch Bauleitplanung geordneten Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils hervorrufen

Entsprechend den Regelungen des BauGB ist der Außenbereich vor einer unangemessenen Inanspruchnahme und Zersiedlung zu schützen. Im Konkreten soll der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei gehalten werden, wobei eine Bebauung ggf. nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist. Daher würde im Genehmigungsfall, dieses Vorhaben eine Vorbildwirkung entfalten, welche auch durch andere sonstige Vorhaben im Außenbereich in Anspruch genommen werden könnte. Auch kann hier eine konjunkturbedingte und dem Technologiefortschritt geschuldete Erweiterung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Zudem soll das Vorhaben nicht in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise i.S.d. § 35 Abs. 5 BauGB ausgeführt werden.

Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz, der schutzbedürftigen Bebauung in unmittelbarer Umgebung, hier insbesondere durch den LKW-Verkehr, und weitere derzeit noch unbekannte Konflikte können hier im Verfahren nach BImSchG nicht abschließend geprüft werden.

Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich für das Vorhaben auf den betreffenden Flurstücken ein Planungserfordernis, denn es besteht ein konkreter 00659-23-50 23. Juni 2023

Bedarf zur Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange.

Die planungsrechtliche Hoheit der Gemeinde ist hier durch ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sicherzustellen.

Eine Baugenehmigung als eingeschlossene Entscheidung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz kann aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze Sachgebietsleiter Baubezirk Sonderprüfung

D/ Gemeinde Ahrensfelde

# Wasser- und Abwasserzweckverband

# Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Der Verbandsvorsteher

WAZV Ahrensfelde / Eiche, Lindenberger Straße 1 b, 16356 Ahrensfelde

Bearbeiter: Herr Herrling Telefon: 030 / 93 020 96 0 Fax: 030 / 93 020 96 96 E-Mail: info@wazvae.de

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Postfach 60 10 61

Sprechzeiten: Dienstag 8-12 Uhr und 14-18:30 Uhr Donnerstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr

Internet: www.wazv-ahrensfelde-eiche.de

Verbandsvorsteher: Andreas Herrling

Steuernummer: 065 / 144 / 02785

14410 Potsdam Datum: 06.04.2023

Stellungnahme: Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH; Reg. Nr. G01023 Ihr Zeichen: 105-T13-3841/970+22#96580/2023

Sehr geehrter Herr Burde,

in der vb. Angelegenheit wird für den WAZV Ahrensfelde/Eiche, sowohl als Betroffener wie als gesetzlicher Aufgabenträger und TöB gem. §§ 50, 56 WHG i.V.m. §§ 59, 66 BbgWG nachfolgende Stellungnahme zum angefragten Vorhaben abgegeben.

Das Vorhaben wird abgelehnt und der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben ausdrücklich widersprochen. Diese Ablehnung erfasst auch etwaige sonstige Genehmigungen und (wasserrechtliche) Erlaubnisse für das Vorhaben, einschl. einer etwaig beabsichtigten Verfahrensweise nach § 8a BImSchG.

Zur Begründung der Ablehnung ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Antragstellung für das Vorhaben ist bereits formal unzureichend und deshalb zurückzuweisen. Den Antragsunterlagen fehlen in wasserrechtlicher Hinsicht alle zur abschließenden Bewertung erforderlichen Angaben.

Weder sind Bedarfsmengen für den beabsichtigten Trinkwasserbezug ausgewiesen, noch können diese aus den Unterlagen abgeleitet werden. Es liegen lediglich allgemeine Angaben vor. Nur hinsichtlich des Sozialwasserbedarfs ist – anhand der angegebenen Mitarbeiteranzahl – eine Schätzung möglich. Für Art und Umfang des Trinkwasserbezuges zu Produktions- und/oder Gewerbezwecken fehlt jede Angabe.

Im Schmutzwasserbereich fehlt ebenso jede Angabe für das aus Produktions- und Kühlungszwecken stammende Schmutzwasser. Hierzu kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vorreinigung auf dem Vorhabengrundstück zu treffen sind. Mangels Angaben ist daher von einem Einleitungsverbot in die öffentliche Schmutzwasseranlage des WAZV auszugehen. Ebenso fehlen alle Angaben zur Menge und zum Zeitpunkt des Anfalls von Schmutzwasser.

2. Die Erschließung für das Vorhaben ist nicht gesichert. Nach dem Stand der Antragsunterlagen ist die Ver- und Entsorgung des Grundstücks nicht gesichert, sondern ausgeschlossen.

**a)** Die aus der Vorhabenbeschreibung ersichtliche Menge an Trinkwasser steht für eine Belieferung des Vorhabengrundstücks <u>nicht</u> zur Verfügung.

Zudem ist aufgrund von Alter, Beschaffenheit und Kapazität ein Anschluss an die örtliche Bestandsleitung (Anschlussleitung AZ DN 150) ausgeschlossen. Für einen Anschluss an die örtliche Trinkwasserversorgungsleitung (DEST Blumberg) wäre zuvor eine vollständig neue, (in Abhängigkeit vom konkreten, bisher nicht bezifferten Bedarf) ausreichend dimensionierte Anschlussleitung zu errichten. Diese könnte allerdings mengenmäßig lediglich den Bedarf an Sozialwasser (max. 30 m³/a) abdecken.

**b)** Es besteht keine zentrale Schmutzwasserentsorgung im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens. Die allein potentiell mögliche dezentrale Entsorgung ist derzeit mangels Angaben zum Anfall und zur Zusammensetzung des Schmutzwassers ausgeschlossen.

Soweit der Vorhabenträger dazu noch Angaben einreichen und sein Vorhaben konkretisieren sollte, wäre eine Vorreinigung verbindlich anzuordnen. Hierzu kann erst nach Konkretisierung des Vorhabens ebenso konkret Stellung genommen werden.

Eine dann ggf. mögliche dezentrale Entsorgung nach gehöriger Vorreinigung verlangt eine abflusslose Sammelgrube nach DIN 1986-100; Größe und ggf. erforderliche weitere Auflagen zur baulichen Gestaltung sind erst nach Konkretisierung der Vorhabenunterlagen vorzugeben.

c) Die Löschwasserversorgung kann keinesfalls aus der öffentlichen Trinkwasseranlage erfolgen. Für den Zuständigkeitsbereich des WAZV A/E ist es strikt verboten, Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasseranlage zu entnehmen. Bereits jede dbzgl. Verbindung ist ausdrücklich untersagt. Der WAZV unterbindet im Verwaltungszwangsverfahren jede Form der Verwendung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken, § 1 Abs. 6 TWVS.

Das Vorhaben ist hier schon allein deshalb abzulehnen, weil die gesamte Löschwasserversorgung offensichtlich auf einem Bezug von Trinkwasser beruht. Die dbzgl. Planung ist bereits formal illegal und damit das gesamte Vorhaben unzulässig.

Ergänzend ist dbzgl. darauf hinzuweisen, daß Träger der Aufgabe der Löschwasserversorgung (wie auch der Niederschlagswasserbeseitigung) nicht der WAZV A/E ist, sondern die Gemeinde Ahrensfelde. Ein insoweiter Aufgabenübergang nach § 10 BbgGKG hat nicht stattgefunden. Unabhängig davon ist kein Rückgriff auf die Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes, weder für Löschnoch für Regenwasser, zulässig.

**3.** Weitere Stellungnahme bleibt bei Ergänzung und/oder Konkretisierung der Vorhabenunterlagen und der Vorhabenbegründung ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Herrling

Verbandsvorsteher